



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Dr. Volker Wissing
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 24. November 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums
(Wachstumsbeschleunigungsgesetz)
Drucksache 17/15**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfes und die Einladung zur Anhörung vor dem Finanzausschuss. Nachfolgend ist die Stellungnahme des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine e.V. ausgeführt.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

**Zu Nr. 2, 3 - §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 EStG
Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter**

Die Wiedereinführung der bisherigen Grenze zum Vollabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) verringert sinnvoll den Verwaltungsaufwand für Selbstständige und für die Finanzverwaltung. Es ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht, wenn beispielsweise Bürotechnik wie Telefon, Faxgerät o. ä. zwingend über 5 Jahre – im Rahmen eines Sammelpostens - abgeschrieben werden muss. Insoweit ist die Rückkehr zur früheren Grenze für sofort abziehbare geringwertige Wirtschaftsgüter zu begrüßen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Grenzwert von 410 € aus der Umrechnung von 800 DM herrührt und die Höhe bereits Jahrzehnte unverändert blieb. Insoweit erscheint der Be-

trag hinsichtlich des damit beabsichtigten Vereinfachungseffekts als erheblich zu niedrig bemessen, so dass wir eine Anhebung auf beispielsweise 1.000 € vorschlagen. Neben dem Vereinfachungseffekt spricht für eine Anhebung, dass die Möglichkeit der Sofortabschreibung nicht zu unterschätzende Investitionsanreize schafft und damit das Wirtschaftswachstum fördert, während sich für den Staat keine Steuermindereinnahmen, sondern nur eine Verschiebung der Einnahmen ergeben, wenn Zinseffekte und Steuersatzdifferenzen in unterschiedlichen Veranlagungsjahren vernachlässigt werden. Mit einer Anhebung könnte das Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens entfallen und zu einer weiteren Steuervereinfachung führen, die den Verwaltungsaufwand verringert.

Die Änderung in § 9 schafft bei Werbungskosten den Verweis auf die entsprechende Regelung für Betriebsausgaben. Sie macht die gesetzlich festgelegte, grundsätzliche Gleichbehandlung der verschiedenen Einheitlichkeit deutlich und ist deshalb zu begrüßen. Die Verwaltungsregelung in den Lohnsteuerrichtlinien zur GWG-Grenze bei Arbeitsmitteln wird damit entbehrlich.

Zu Nr. 4, 7 - § 32, 66 EStG **Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern**

Die Maßnahmen beinhalten eine Anhebung des Kindergeldes und der Freibeträge für Kinder, sie werden vom NVL begrüßt.

Die Freibeträge für Kinder sichern steuersystematisch die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von der Besteuerung (§ 31 Einkommensteuergesetz – EStG). Insoweit ist es sachgerecht, dass die Freibeträge dem steuerlichen Existenzminimum i. S. des Grundfreibetrags angenähert werden.

Als Folge der steuersystematischen Funktion der Kinderfreibeträge als Kinderexistenzminimum ergibt sich in Verbindung mit dem progressiven Einkommensteuertarif eine unterschiedliche Entlastungswirkung entsprechend dem aus dem Einkommen resultierenden Grenzsteuersatz. Bei Berücksichtigung der verfassungsmäßig gebotenen Kinderexistenzminima als Kinderfreibeträge sind diese nach den individuellen Grenzsteuersätzen zu gewähren (BVerfG Beschluss vom 10.11.1998 - 2 BvR 1852/97, 2 BvR 1853/97). Insoweit korrespondiert die scheinbare Ungerechtigkeit der höheren Entlastungswirkung bei höherem Einkommen mit der nicht nur absolut, sondern auch relativ höheren Besteuerung höherer Einkommensbestandteile, die ihrerseits ein Ausdruck der solidarischen Lastenverteilung unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist. Umgekehrt würde eine Flat Tax, ein einheitlicher Steuersatz (oberhalb des Grundfreibetrags) alle Einkommen prozentual gleich besteuern, andererseits jedoch auch für Kin-

derfreibeträge die gleiche Entlastungswirkung nach sich ziehen. Aus den genannten Gründen einer solidarischen Lastenverteilung und auch im Hinblick auf eine international übliche Steuersatzprogression sollte jedoch das bestehende System beibehalten bleiben.

Verhältnis von Kinderfreibeträgen und Kindergeld

Bei unteren Einkommen erfolgt eine Mindestentlastung durch das Kindergeld. Inwieweit das Kindergeld eine ausreichende Grundsicherung darstellt, ist sozialrechtlich unter Berücksichtigung weiterer staatlicher Kinderleistungen zu beurteilen. Unstrittig wünschenswert ist eine hohe und einheitliche Kindergrundsicherung, wobei sicher zu stellen ist, dass diese auch den Kindern tatsächlich zugute kommt. Die sozialrechtliche Absicherung von Kindern ist jedoch von der steuerrechtlichen Beurteilung von Kindergeld und Kinderfreibetrag zu trennen. Insofern soll auf die Frage der ausreichenden Höhe des Kindergeldes an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Gleiches gilt für die Frage der Anrechnung des Kindergeldes auf weitere Sozialleistungen.

Das vorgesehene Kindergeld von monatlich 184 € führt bis zu einem Grenzsteuersatz von 32 % bzw. einem Einkommen von 63.500 € (Splittingtarif) zu einer höheren Entlastung als die Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums aus den Freibeträgen. Steuerrechtlich ist das höhere Kindergeld in diesen Fällen eine Sozialleistung in Form einer Steuervergütung zum Zwecke der Förderung der Familien (§ 31 Satz 2, 3 EStG), die der Mehrzahl der Familien zugute kommt. Die Anhebung des Kindergeldes ist deshalb zu begrüßen.

Die Entwicklung des Verhältnisses von Kindergeld und Kinderfreibeträgen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Kalenderjahr	2000 - 2001	2002 - 2008	2009	2010
Freibetrag für sächliches Existenzminimum	3.534	3.648	3.864	4.368
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs-, Ausbildungsbedarf	1.546	2.160	2.160	2.640
Summe der Freibeträge	5.080	5.808	6.024	7.008
Kindergeld (nur erste und zweite Kinder)	1.657	1.848	1.968	2.208
Grenzsteuersatz zugunsten der Freibeträge	33 %	32 %	33 %	32 %

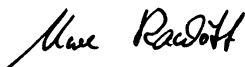
Kindergeld 2009 ohne 100 €- Einmalzahlung lt. Konjunkturpaket

Aus der Übersicht ist zu erkennen, dass seit 2008 das zweite Jahr in Folge eine Anhebung der Beträge im Familienleistungsausgleich erfolgen soll, was sehr zu begrüßen ist. Familien mit Kindern sind wichtige Leistungsträger, insbesondere in Hinblick auf die Zukunft der Gesellschaft.

Des weiteren ist positiv zu bewerten, dass anders als bei der Anhebung der Freibeträge für das Jahr 2009 durch das Familienleistungsgesetz der vorliegende Gesetzentwurf auch eine Anhebung des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs-, Ausbildungsbedarf (B/E/A-Freibetrag) vorsieht. Seine Anhebung wirkt sich insbesondere bei Eltern aus, die getrennt lebend vom anderen Elternteil das Kind allein aufziehen. In diesen Fällen kann der Freibetrag des anderen Elternteils übertragen werden, wenn das Kind nur beim ersten Elternteil gemeldet und noch minderjährig ist. Weil im Rahmen der Günstigerprüfung auf den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und dem (verdoppelten) B/E/A-Freibetrag nur das hälftige Kindergeld gegenüber gestellt wird, ergibt sich ein Steuervorteil aus den Freibeträgen bereits ab einem Einkommen von 15.660 € (Grundtabelle) bzw. 28.290 € (Splittingtabelle). Insoweit profitieren von der Anhebung der Freibeträge auch bereits Eltern mit geringerem Einkommen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Ausbildung der Kinder oft erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordert: bei vom Wohnort entfernt liegenden Ausbildungsstätten, bei Studienkosten u. s. w. Die Aufwendungen können leicht die Freibeträge für den Ausbildungsbedarf übersteigen, so dass die typisierende Einschränkung des Abzugs zu überprüfen ist. Die Aufwendungen stellen für die betreffenden Eltern erhebliche Belastungen vor allem bei mittleren Einkommen dar. Dem gegenüber ist zu konstatieren, dass bestimmte Ausbildungskosten, insbesondere Schulgeld für Privatschulen ebenso abziehbar sind wie Betreuungskosten für jüngere Kinder. Aus diesen Gründen erscheint es geboten, Ausbildungskosten in bestimmtem Umfang, d.h. gedeckelt, jedoch ohne Begünstigung einzelner Ausbildungsformen zusätzlich zu den Freibeträgen zum Abzug zuzulassen, analog Kinderbetreuungskosten. Diese Aufgabe sollte im Zuge der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Neuordnung der Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten und der Berücksichtigung von Aufwendungen für Familien und Kindern umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer